

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“

**im Zusammenhang
mit der Aufstellung des Bebauungsplanes
B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena"**

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Stand :

Genehmigung durch höhere Verwaltungsbehörde am 05.02.2018
unter Aktenzeichen **310-4621-477/2018-16053000-FNP-Jena 5.Ä**

Wirksamkeit mit Bekanntmachung im Amtsblatt 10/18 am 08.03.2018

für das Gebiet des Ernst-Abbe-Stadions Jena,
zwischen der Saale im Westen, den Sportflächen des USV im Norden, der
Wöllnitzer Straße im Osten und der Leichtathletikhalle bzw. der Stadtrodaer
Straße im Süden
(Flurstücke in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 1, Flur 2, Flur 3
und Gemarkung Wöllnitz Flur 2)

erstellt durch Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung
Team Grundlagen der Stadtentwicklung
Am Anger 26
07743 Jena
Tel.: 03641 / 49-5201 bzw. 49-5215
Fax: 03641 / 49-5205

Jena, 08. März 2018



Plan zur
**Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 5**
für den Bereich
**„Stadion
Jena-Oberaue“**
im Zusammenhang mit der Aufstellung des
Bebauungsplanes
B-WJ 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“

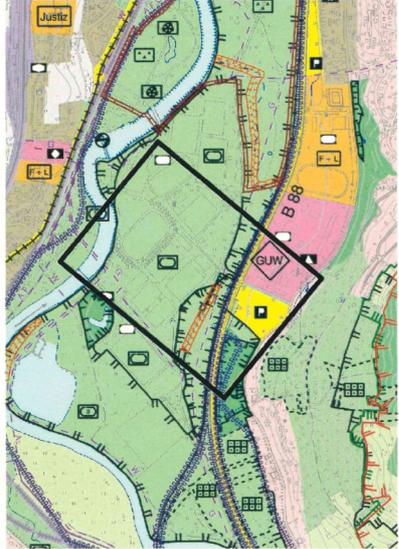


Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: **November 2017**
genehmigungsreife Fassung

Flächen-nutzungsplan

Grundlage der Änderung ist der FNP der Stadt Jena 09/2005, wirksam mit Bekanntmachung am 09.03.2006, zuletzt geändert am 23.11.2017 (FNP-Änderung Nr. 7 – Wohngebiet Am Oelste)



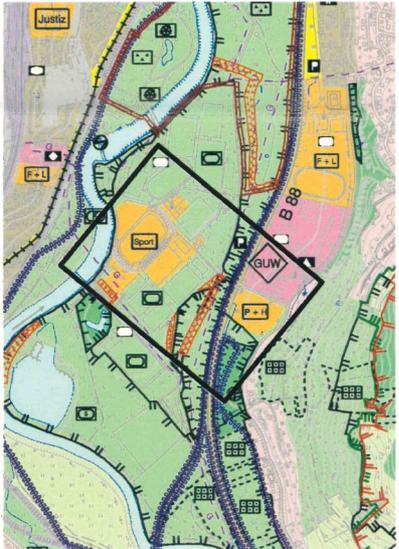
**Flächen-nutzungsplan-
Änderung
Nr. 5**

**ergänzte
Planzeichen:**

- Sonderbaufläche
- Parken und Hotel
- Sport

Änderung innerhalb des gekennzeichneten Bereiches

M1:15.000



Verfahren	Genehmigung
Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. §4(1) BauGB wurde mit Schreiben vom 22.04.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3(1) BauGB wurde vom 05.05.2014 bis 16.05.2014 durchgeführt.	 <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Jena, 23.11.17</p> <p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">König</p> <p>Oberbürgermeister Siegel, Ort, Datum</p>
Die Aufstellung dieses Änderungsplanes nebst Begründung ist am 23.09.2015 gem. §2(1) BauGB beschlossen worden. Ortsüb. Bekanntmachung am 08.10.2015 (Amtsblatt 40/15)	
Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu diesem Änderungsplan (1. Entwurf) nebst Begründung ist am 23.09.2015 gefasst worden. Ortsüb. Bekanntmachung am 08.10.2015 (Amtsblatt 40/15)	
Die Öffentliche Auslegung dieses Änderungsplanes nebst Begründung (1. Entwurf) gem. §3(2) BauGB wurde vom 02.11.2015 bis 11.12.2015 durchgeführt. Die Behördenbeteiligung gem. §4(2) BauGB wurde mit Schreiben vom 05.11.2015 durchgeführt.	
Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu diesem Änderungsplan (2. Entwurf) nebst Begründung ist am 26.10.2016 gefasst worden. Ortsüb. Bekanntmachung am 10.11.2016 (Amtsblatt 42/16)	
Die Öffentliche Auslegung dieses Änderungsplanes nebst Begründung (2. Entwurf) gem. §3(2) BauGB wurde vom 18.11.2016 bis 19.12.2016 durchgeführt. Die Behördenbeteiligung gem. §4(2) BauGB wurde mit Schreiben vom 23.11.2016 durchgeführt.	
Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger erfolgte mit Beschluss am 20.09.2017. Ortsübliche Bekanntmachung am 05.10.2017 (Amtsblatt 40/17). Die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2017.	
Der Feststellungsbeschluss über diesen Änderungsplan nebst Begründung ist am 20.09.2017 gefasst worden. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt. Ortsüb. Bekanntmachung am 05.10.2017 (Amtsblatt 40/17).	

Ausfertigung. Die Übereinstimmung des Änderungsinhaltes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzl. vorgeschriebenen Änderungsverfahrens werden beurkundet.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes der Einsichtnahme gem. §6(5) BauGB ist am 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden (Amtsblatt 10/18). Mit dieser Bekanntmachung wurde diese Änderung wirksam.

Legende zum FNP 2006

allgemeine Art der baulichen Nutzung
gem. § 5 (2) 1 BauGB

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Kerngebiet MK
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche
- Forschung und Lehre
- Freizeit und Sport
- Großflächiger Einzelhandel
- Landwirtschaft - Stallanlage Tierhaltung
- Justizzentrum

von der Darstellung ausgenommen Fläche; gem. § 5 (1) 2 BauGB

Einrichtungen u. Anlagen zur Versorgung mit Gütern u. Dienstleistungen
des öf. u. priv. Bereiches; Flächen f. den Gemeinbedarf; Flächen f. Sport- u. Spielanlagen. gem. § 5 (2) 2 BauGB

- Gemeinbedarffläche
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Kindertagesstätte
- Schule
- Krankenhaus
- Post
- Feuerwehr
- Seniorenheim / Einrichtung der Eingliederungshilfe
- Kulturelle Einrichtung
- Forschung und Lehre
- Hallenbad
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Flächen für den öffentlichen Verkehr u. örtliche Hauptverkehrswege
gem. § 5 (2) 3 BauGB

- Hauptverkehrs- u. Verkehrsstrasse
- Hauptverkehrs- u. Verkehrsstrasse geplant
- Hauptverkehrs- u. Verkehrsstrasse geplant *4
- Autobahn (Bestand/Planfestst.) *2
- Autobahn (mit Tunnelrind) geplant *3
- Fläche für Verkehrsanlagen
- Niveaufreie Kreuzung
- Parkplatz
- Parkhaus
- Straßenbahn
- Straßenbahn geplant
- Straßenbahn geplant *4
- Gleichrichterunterwerk
- Bahnanlagen
- Bahnhof / Haltepunkt
- Hubschraubendeckel

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentorgung u. Abwasserbeseitigung gem. § 5 (2) 4 BauGB

- Fläche für Ver- u. Entsorgungsanlagen
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Schaltstation
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Pumpstation
- Wasserbehälter, Hochbehälter
- Kläranlage
- Regenrückhaltebecken
- Fläche für Windkraftanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
Hauptleitung / Zweckbestimmung:

- oberirdisch
- unterirdisch

110kv - Elektro
G - Gas
A - Abwasser
W - Wasser
F - Fernwärme

Grünflächen gem. § 5 (2) 5 BauGB

- Grünflächen
- Grünflächen / Zweckbestimmung:
- Dauerkeimgärten (BKeimgG)
- Friedhof
- Golfplatz
- Schwimmbad
- Spiel- und Ballspielplatz
- Zeitplatz
- Festplatz
- Parkanlagen
- Sportplatz / Sportflächen
- Reitsport
- Kanusport

Derstellungen nach § 5 (2 a) BauGB

- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Satzung / festgesetzte Ausgleichsflächen)

Derstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft; gem. § 5 (2) 10 BauGB

- mögliche Flächen für Ausgleichs-, Ersatz- u. Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe der Siedlungs- u. Verkehrsstraßenentwicklung bzw. anderer Planverfahren
- Lineares Vernetzungselement
- Leitystem in der Landschaft
- Maßnahme zur Gewässernaturierung

Flächen für die Gewinnung von Steinen, Erden u. anderen Bodenschätzen. gem. § 5 (2) 8 BauGB / *2

- Kalksteinabbau

Wasserflächen u. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 (2) 7 BauGB

- Gewässer
- Überschwemmungsgebiet *2

Festsetzungen nach Th. Wassergesetz (ThWVG) *2

- Trinkwasserschutzzone (II)
- Trinkwasserschutzzone (I), und darin erfasst Trinkwasserschutzzone (I)

Flächen für die Landwirtschaft u. den Wald gem. § 5 (2) 9 BauGB

- Fläche für den Wald
- Fläche für die Landwirtschaft

Festsetzungen nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) *2

- Umgrenzung der Denkmalschutzensembles u. von flächenrelevanten Einzeldenkmalen (Auswahl)
- Umgrenzung von archäologischen Bodendenkmalen (Auswahl)

Festsetzungen nach Th. Naturschutzgesetz (ThNatSchG) *2

- Naturschutzgebiet (§ 12 ThNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 13 ThNatSchG)
- geschützter Landschaftsbestandteil bzw. Flächennaturdenkmal (§ 17 ThNatSchG)
- geologisches Naturdenkmal (§ 16 ThNatSchG)
- geschützter Einzelbaum (§ 18 ThNatSchG)
- besonders geschützte Biotope (§ 18 BNatSchG)

Planungen

- Naturschutzgebiet geplant *3

Flächen, die den Anforderungen einer Ausweisung als besonderes Schutzgebiet nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie entsprechen *2

- Flora-Fauna-Habitat-Gebietsmeldung

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind. gem. § 5 (3) Abs. 1 u. Abs. 4 BauGB / *1

- Subrosionsgebiete

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altablagungen u. Altstandorte). gem. § 5 (3) Abs. 3 u. Abs. 4 BauGB / *1

- Altlasten
- Erdstoffsablagungen

Sonstiges

- Stadtgrenze
- Immissionschutz erforderlich *4
- zwischen Bauflächen, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können sowie
- zwischen Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen und Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen bzw. Bahnanlagen

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung gem. § 6(1) BauGB erfolgte am **05.02.2018**

unter Az.: **310-4621-477/2018-16053000-FNP-Jena 5 A**

Weimar, 06.02.18
Ort, Datum
Siegel

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.09.2017 unter Beschluss-Nr. 17/1421-BV beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ (siehe Amtsblatt 40/17 vom 05.10.2017) wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom **05.02.2018** auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) ohne Nebenbestimmungen unter Aktenzeichen **310-4621-477/2018-16053000-FNP-Jena 5.Ä** genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt 10/18 der Stadt Jena am 08.03.2018 wirksam.

Der Flächennutzungsplan-Änderung ist nach § 6a Absatz 1 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Unterlagen sollen gemäß § 6a Absatz 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt werden.

1. Planungserfordernis / Planungsziel der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung befindet sich im Bereich des vorhandenen Ernst-Abbe-Stadions Jena, Roland-Ducke-Weg. Das Plangebiet befindet sich südlich des Jenaer Stadtzentrums und östlich der Saale. Der Änderungsbereich von ca. 7 ha wird begrenzt durch die Saale im Westen, die Sportflächen des Universitätssportzentrums im Norden, die Wöllnitzer Straße im Osten und die Leichtathletikhalle bzw. Stadtrodaer Straße im Süden.

Anlass der Änderung des seit 09.03.2006 wirksamen FNP der Stadt Jena, zuletzt geändert am 23.11.2017 (FNP-Änderung Nr. 7) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes B-Wj 16 (Einleitungsbeschluss vom 15.12.2011) sowie der Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2014 zum „Umbau des Ernst-Abbe-Stadion[s] in ein reines Fußballstadion“. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Wj 16 gleichzeitig auch der FNP im Parallelverfahren geändert.

Gegenstand des 5. FNP-Änderungsverfahrens ist im Wesentlichen die Umwidmung eines Teils der gegenwärtigen Grünflächendarstellung in eine **Sonderbaufläche „Sport“**. Der bestehende Parkplatz „Am Stadion“ wird als **Sonderbaufläche „Parken und Hotel“** ausgewiesen. Diese Darstellungen werden aus den Festsetzungen zum Bebauungsplan B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ für ein DFL-taugliches Fußballstadion abgeleitet.

Gegenüber der bisherigen Darstellung im FNP ergibt sich innerhalb des Änderungsbereiches folgende Änderung der Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 BauGB:

bisherige Darstellung Flächennutzungsplan	Größe im FNP 2006, ca. ha *	künftige Darstellung Flächennutzungsplan	künftige Größe, ca. ha *
Grünfläche	5,39	Sonderbaufläche „Sport“	5,39
Fläche für Verkehrs- anlagen - Parkplatz	1,68	Sonderbaufläche „Parken und Hotel“	1,41
		Grünfläche (Randbereich Wöllnitzer Straße)	0,27
	7,07		7,07

* auf Grundlage topografischer Raster-Grundkarte 1:10.000 / generalisierende Darstellungsart des FNP

Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Das „Hydraulische 2D-Gutachten“ vom 12.08.2016 hat die Umsetzbarkeit des baulichen Vorhabens sowie die Formulierung möglicher Bedingungen hierfür in der Gestaltungsvariante „2. Entwurf“ des Bebauungsplans „Umbau des Ernst-Abbe-Stadions“ geprüft. Resultierend aus den maßgeblichen Komponenten für die Ermittlung der Veränderungen des Rückhalteriums ergab die Prüfung für den Lastfall HQ 100 eine geringfügige Reduzierung des Rückhaltevolumens von 0,24 % sowie für HQ 200 eine solche von lediglich 0,03 %. In konkreten Werten beträgt die Differenz in beiden Fällen 3.921 m³ bzw. 448 m³ Rückhalteriumsverlust.

Bei der Gegenüberstellung und Gewichtung der Interessen des in § 77 WHG gesetzlich geregelten Erhaltungsgebots an Rückhalterium und der Ziele des Planungsvorhabens ergibt sich ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Planinhalts zum Umbau des Ernst-Abbe-Stadions. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Gesichtspunkte der raumordnerischen Landes- und Regionalplanung. Diese werden in der Begründung zur 5. FNP-Änderung, Punkt 4.1.1.1. ausführlich dargelegt.

Das Erfordernis der Schaffung eines entsprechenden Ausgleichs gemäß § 77 Satz 2 WHG ist gewahrt. Der prognostische o.g. Rückhalteriumsverlust kann innerhalb des räumlichen Überschwemmungsgebiets der Saale ausgeglichen werden. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen durch die bereits erfolgten Landschaftsbaumaßnahmen im Landschaftspark Saalebogen Jena-Göschwitz (mithin in ausreichender räumlicher Nähe), welcher sich im Oberwasser zum hier betroffenen Gebiet befindet (wodurch ein funktioneller Zusammenhang besteht). Hierdurch stehen insgesamt 6.307 m³ zusätzlicher Retentionsraum zur Verfügung.

Auf der vorbereitenden Planungsebene wurde die faktische Machbarkeit des vollständigen Retentionsraumausgleiches ausreichend dargelegt, innerhalb des Gebiets kann ein Retentionsraumausgleich prinzipiell gewährleistet werden.

Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

- zur oberzentralen Funktion der Stadt

Entsprechend § 1 Nr. 15 Raumordnungsverordnung soll für große Sportanlagen ein **Raumordnungsverfahren (ROV)** durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall eine überörtliche Bedeutung haben. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Behörde zum Vorentwurf vom 28.05.2014 [5a] ist das geplante Vorhaben raumbedeutsam.

Beim Sportflächenareal in der Oberaue handelt es sich jedoch wie schon dargelegt um eine bestehende Anlage, die derzeit mit dem Ernst-Abbe-Stadion und zugehörigen Nutzungen sowie weiteren Sportanlagen bebaut ist und innerhalb der vorgesehenen Sonderbauflächen bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Die Sanierung und der Umbau des Stadions zu einer multifunktionalen Veranstaltungsstätte werden durch die Thüringer Landesregierung grundsätzlich unterstützt, der Ausbau entspräche den raumordnerischen Erfordernissen und stärke die oberzentrale Funktion der Stadt Jena. „Die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist deshalb nicht gegeben.“ [Stellungnahme des Thüringer Verwaltungsamtes vom 28.05.2014].

Gemäß dem am 05.07.2014 in Kraft getretenen **Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025)** ist die Stadt Jena als Oberzentrum mit den dementsprechenden zentralörtlichen Funktionen ausgewiesen. Dem Oberzentrum Jena wird eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im Rahmen ihrer Stadtentwicklung ermöglicht, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. In den Oberzentren in Thüringen sollen die hochwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit landesweiter Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Hierzu zählen insbesondere eine zentrale Bildungs- und Wissensfunktion sowie eine zentrale Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion. Konkret beispielhaft genannt unter hochwertigen Funktionen sind in Bezug auf Jena Spitzen-sportanlagen; ebenso die besondere Bedeutung als Wissenschaftsstandort, Standort moderner Forschungseinrichtungen und innovativ orientierter Wirtschaftsunternehmen. Die mit der Planung verbundenen Zielstellungen zum Umbau des Ernst-Abbe-Stadions stehen Grundsätzlich in Übereinstimmung mit der höherstufigen Zentralörtlichen Funktion des Oberzentrums Jena.

Im am 18.06.2012 in Kraft getretenen **Regionalplan Ostthüringen** (RP-OT 2012) finden sich zur oberzentralen Funktion Jena keine festgeschriebenen Ziele, sondern nur Grundsätze. Diese entfalten wie dargelegt für das Anpassungsgebot keine Relevanz.

Analog dem LEP 2025 findet im RP-OT 2012 die Einstufung der Stadt Jena als Oberzentrum mit der Zuweisung der entsprechenden oberzentralen Funktionen statt. Für den Bereich der sozialen Infrastruktur wird bezüglich Sporteinrichtungen formuliert, dass in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien vorgehalten werden sollen. Bezug genommen wird hierbei auf die funktionellen Anforderungen für überregionale, nationale und internationale Wettkämpfe. Sportkomplexe mit überregionaler Funktion sollen erhalten und als multifunktionale sportlich-kulturelle und sportlich-touristische Zentren mit hoher Publikumsattraktivität ausgebaut werden. In diesem Kontext ist das Ernst-Abbe-Stadion / Oberaue in Jena explizit aufgeführt.

Für das Anpassungsgebot maßgeblich ist daher im LEP 2025 festgeschriebene Ziel 2.2.5 Z der konkreten Zuweisung der oberzentralen Funktion an Jena. Der geplante Umbau sowie die Erweiterung des Ernst-Abbe-Sportfeldes in einen Sportkomplex entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Das Vorhaben knüpft an den bereits vorhandenen Bestand einer Sportanlage an und erweitert diese nicht nur räumlich, sondern auch qualitativ im Sinne der zugeschriebenen zentralörtlichen Aufgaben.

- zum Hochwasserschutz

Der **LEP 2025** [6] enthält keine Ziele der Raumordnung, soweit dort der Hochwasserschutz geregelt wird. Formuliert sind lediglich Grundsätze und Vorgaben für die Träger der Regionalplanung. Konkret sollen diesbezüglich zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden.

Ziele zum Hochwasserschutz sind daher aktuell lediglich im **RP-OT 2012** formuliert. Maßgeblich ist zuvorderst, dass die dort verbindlich vorgegebenen Vorranggebiete Hochwasserschutz für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen sind. Das Plangebiet liegt im Bereich des Vorranggebietes HW-13. Ein geringer Teilbereich des Plangebiets fällt in den Bereich des Vorbehaltsgebietes hw-18.

In der Begründung zur 5. FNP-Änderung ist der Nachweis erfolgt, dass die plangegegenständlichen Darstellungen unter Wahrung des raumordnerischen Ziels des Vorranggebietes „Hochwasserschutz“ möglich sind.

- Ergebnis

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist es möglich, die regional- und landesplanerischen Ziele sowie die Ziele der Stadtentwicklung zur Erhaltung und Stärkung der zugewiesenen zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Jena zu erfüllen, ohne gegen die hohen Anforderungen des Hochwasserschutzes zu verstoßen. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebte raumbedeutsame multifunktionale Nutzung für Sport- und Veranstaltungszwecke ist mit den Zielen der oberzentralen Funktion und dem Hochwasserschutz vereinbar.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur FNP-Änderung für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und auf dieser Basis ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Dabei werden die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauGB. Die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen sind gemäß § 2a Abs. 2 BauGB im Umweltbericht darzulegen und als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beizufügen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange entsprechen der generalisierenden Ebene des FNP und werden durch die im FNP darzustellende städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen bestimmt.

Aus dem Umweltzustand wird abgeleitet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Die prognostizierten Planungsauswirkungen nehmen dabei ausschließlich auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Bezug. Detailliertere Aussagen zu den Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" zu entnehmen.

Insgesamt wird eine mittlere Wertigkeit der Schutzgüter und damit des allgemeinen Umweltzustandes angenommen, wobei Teilaspekte (z.B. Überschwemmungsbereich, Eremitvorkommen, Bedeutung der Saaleaue als Kalt- und Frischluftversorgung der Innenstadt) auch hohe Wertigkeiten aufweisen. Insgesamt handelt es sich um einen recht konflikträchtigen Standort, auf dem Nutzungsaspekte (Sport) und die natürliche Potentiale des Auenstandortes (Landschaftsbild, Flora, Fauna) miteinander konkurrieren. Auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgt hier eine Güterabwägung, wobei die Zielstellung Erweiterung des Fußballstadions im Vordergrund steht.

Bei der Umsetzung der Bebauung entsprechend der Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch unvorhersehbare Umweltauswirkungen sind wenig wahrscheinlich, gleichwohl nicht auszuschließen.

Der konkrete Bedarf an Ausgleichsflächen für das geplante Baugebiet ist im Bebauungsplanverfahren B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" ermittelt worden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen werden gemäß des Generalisierungsgrades des FNP in dessen Darstellungen übernommen.

Eingriffe in den Geschützten Landschaftsbestandteil „Grunzke“ werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan B-Wj 16 minimiert und ausgeglichen. Damit vergrößert sich das GLB „In der Grunzke“. Es entsteht ein wesentlich größerer, zusammenhängender und somit auch ökologisch stabilerer Bereich. Eine Befreiung von den erlassenen Schutzvorschriften wurde durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Eine Änderung der GLB-Grenze ist nach Prüfung durch die Obere Naturschutzbehörde für den Bereich der FNP-Änderung Nr. 5 nicht erforderlich.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet werden auf der Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Ein LSG-Herausnahmeverfahren und eine Änderung der LSG-Grenze im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens ist nicht notwendig. Es besteht jedoch eine formelle Erlaubnispflicht. Insofern wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zur Inanspruchnahme von kleineren Teilflächen des LSG durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Auf Grund der geplanten Eingriffe in den Gehölzbestand erfolgte für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Diese Inhalte haben keine Auswirkungen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan B-Wj 16 vom 15.12.2011 sowie dem Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2014 zum „Umbau des Ernst-Abbe-Stadion[s] in ein reines Fußballstadion“ fand die frühzeitige Beteiligung zum **Vorentwurf** der FNP-Änderung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB fand gekoppelt an das Verfahren zum Bebauungsplan B-Wj 16 statt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgte durch eine öffentliche Bürgerversammlung am 29.4.2014 im Jenaer Volksbad. Damit ist sie frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Die Vorentwürfe zur FNP-Änderung Nr. 5 als auch zum Bebauungsplan lagen vom 05.05.2014 bis einschließlich 16.05.2014 öffentlich aus.

Die **frühzeitige Behördenbeteiligung** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung erfolgte auf Grundlage des Arbeitsstandes vom April 2014 (Vorentwurf) durch schriftliche Beteiligung. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.2014 auch aufgefordert worden, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) auf FNP-Ebene zu äußern.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung incl. umweltbezogener Stellungnahmen haben Eingang in das Planverfahren gefunden und fanden sich im **1. Entwurf** zur FNP-Änderung Nr. 5 wieder. Mit Beschluss des Stadtrates 15/0519-BV vom 23.09.2015 zur Durchführung eines FNP-Änderungsverfahrens ist zugleich der 1. Entwurf zur FNP-Änderung einschließlich Begründung und Umweltbericht durch den Stadtrat gebilligt und zur **Offenlage** bestimmt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch Offenlage vom 02.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015 statt.

Zeitgleich erfolgte die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 05.11.2015). Die TÖB gaben zumeist Hinweise, die sich auf die nachfolgende planerische Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bezogen.

Die gegebenen Anregungen und Hinweise sind berücksichtigt worden und haben Eingang in das Planverfahren genommen, so dass der daraus entstandene **2. Entwurf** zur FNP-Änderung Nr. 5 mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht vorlag.

Die Offenlage des 2. Entwurfes zur FNP-Änderung war erforderlich auf Grund der veränderten Plandarstellung im Bereich der Sonderbaufläche „Parken und Hotel“ (formale Korrektur der südlichen Abgrenzung der Sonderbaufläche), der Anpassung der Abgrenzung der Sonderbaufläche „Sport“ an den 2. Entwurf zum Bebauungsplan und hinsichtlich der erfolgten Qualifizierung und Überarbeitung der Begründung einschließlich der Standortalternativenprüfung und des Umweltberichtes unter Hinzuziehung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fortgeschriebenen Fachgutachten (insbesondere Hydraulisches 2D-Gutachten vom 15.07.2016 und Schallimmissionsprognose vom 20.06.2016).

Nach Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses am 26.10.2016 zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 5 „Stadion Jena-Oberaue“ wurde die **Offenlage** des 2. Entwurfes der FNP-Änderung vom 18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016 durchgeführt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 23.11.2016. Dies erfolgte im Parallelverfahren zur Offenlage/TÖB-Beteiligung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan B-Wj 16.

Die **Abwägung** über die eingegangenen Anregungen und Hinweise zum 1. und zum 2. Entwurf zur FNP-Änderung ist mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2017 erfolgt. Nach Abwägungsbeschluss des Stadtrates ist das Ergebnis unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt worden.

Nach Fassung des **Feststellungsbeschlusses** zur FNP-Änderung Nr. 5 und Billigung der Begründung einschließlich Umweltbericht durch den Stadtrat am 20.09.2017 ist die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018 zur **Genehmigung** bei der höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) eingereicht worden.

Die **Genehmigung** erfolgte ohne Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 05.02.2018 unter Az. 310-4621-477/2018-16053000-FNP-Jena 5.Ä.

Seine Gültigkeit erhielt die FNP-Änderung Nr. 5 mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt 10/18 der Stadt Jena am 08.03.2018 wird die FNP-Änderung Nr. 5 **wirksam**.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung der Auswahl der Planvariante

Auf Grund der Lage des Ernst-Abbe-Sportfeldes im Überschwemmungsgebiet der Saale wurde im Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt eine, das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus umfassende Standortuntersuchung für mögliche Planungsalternativen und eine vergleichende Bewertung erstellt (siehe Begründung zur 5. FNP-Änderung, Punkt 6 und Anlage zur Begründung : „Anlage zur Gesamtprüfung der Standortalternativen in der Abwägung“).

Das in der Begründung dargestellte konkrete Standortprofil für die beabsichtigten Nutzungen wurde anschließend innerhalb der einzelnen Standortalternativenprüfungen angewendet. Im Rahmen des Standortvergleiches wurden sieben Standortalternativen ermittelt und auf ihre Eignung zur Errichtung eines Stadions geprüft sowie dem bestehenden Stadion-Standort in der Jenaer Oberaue gegenübergestellt.

- (1) vorhandener Stadionstandort „Oberaue“
- (2) Jägerberg
- (3) Sportflächen Zwätzen-Ost
- (4) Drackendorf Novalisstraße
- (5) Sportflächen und Schulstandort Lobeda-Ost
- (6) GE/MI-Fläche Zöllnitz („Lerchenfeld-West“) - außerhalb Jenaer Stadtgebiet
- (7) GE-Fläche Rothenstein („Im Borlich“) - außerhalb Jenaer Stadtgebiet
- (8) GE-Fläche Großlöbichau („In den alten Brückenäckern“) - außerhalb Jenaer Stadtgebiet

Im Ergebnis der Gesamtprüfung der Standortalternativen, welche gemäß der Kriterien des dargelegten Standortprofils und unter Hinzuziehung der Grundsätze der Landes- und Regionalplanung und der Belange des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgt ist, konnte festgestellt werden, dass in der Stadt Jena ggw. kein gleichwertiger Standort, an dem das Planvorhaben zeitnah und vollumfänglich sowie unter Ausnutzung der bestehenden Synergieeffekte umgesetzt werden könnte, zur Verfügung steht. Insofern wurde der „Umbau des Ernst-Abbe-Sportfeldes in ein reines Fußballstadion“ und die Nutzungsintensivierung am vorhandenen Traditionsstandort „Oberaue“ unter Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes priorisiert.

Aufgrund der o.g. Standorteinschränkungen und Mobilisierungshemmnisse wurde der Alternativstandort „Sportflächen und Schulstandort Lobeda-Ost“ nicht weiter verfolgt. Auf Grund der Feststellung, dass **keine vorzugswürdige Standortalternative zum Bestandsstandort „Oberaue“** besteht und ein Offenhalten der Entscheidung in dieser Hinsicht nicht mehr erforderlich war, wurden weitere vertiefende Untersuchungen zu den Alternativstandorten nicht durchgeführt.

Der Stadtrat bestätigte die Planungsziele am Bestandsstandort Oberaue mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 1. Entwurf des Bebauungsplanentwurfes B-Wj 16 „Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena“ bzw. der 5. FNP-Änderung (15/0552-BV bzw. 15/0519-BV) vom 23.09.2015 sowie mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung (16/1043-BV bzw. 16/1053-BV) vom 26.10.2016.